K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 26. November 2016 Nr. 47

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295) S. 397

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 398 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- zum Antrag der Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld vom 24. 10. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kompostwerkes mit genehmigter Teilstomvergärungsanlage in Lünen S. 398 –Bekanntmachung - Teilweise Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ S. 398 Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen vom 11. 10. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, Steinkohleblock K, Hammer Straße 2, 59368 Werne durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einsatz von nichtflugfähigen Ersatzbrennstoffen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 401

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2014 S. 402 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2015 S. 404 – Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 28. November 2016 in Hagen S. 406 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 406 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 406 + S. 407 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 408 – desgl. S. 408 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 408 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 409 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 409 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 409 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 409 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 409 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 409

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

757. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), wird verordnet:

1. In § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295) wird nach Absatz (1) folgender Absatz eingefügt:

(2) Innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 von der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der jeweilig erforderlichen Erschließungsanlagen zuzulassen, sofern bei dem entsprechenden Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

2. Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (3).

3. Die Konzentrationszone für W indenergieanlagen sowie die Änderung des Geltungsbereiches dieser Verordnung im Stadtgebiet Neuenrade sind in den anliegenden Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Arnsberg, den 11. November 2016
51.2.1-4.1

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)

(200) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 397

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

758. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 11. 2016
11.RBr/Tamm

Der Dienstausweis des Regierungsbeschäftigten Günter Tamm mit der Nr.: BRA0566 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 398

759. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- zum Antrag der Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld vom 24. 10. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kompostwerkes mit genehmigter Teilstomvergärungsanlage in Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 11. 2016
52.2.24.9001522-G 0085/16 G-8/Gre

Die Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstuck 166 betriebenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostwerk Lünen) mit genehmigter Teilstromvergärungsanlage.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 3 Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5,559 MW mit Abluftkamin (Höhe 30 m) und vorgeschalteter Biogasreinigungsanlage mit Aktivkohlefilter
- Entfall der genehmigten Biogasaufbereitungsanlage (Aufbereitungskapazität 4.630.000 Nm ^{3}) mit Kühlern, Gebläsen, Feinentschwefelung über 2 Aktiv - kohlefilter, Verdichter, Membranstufen, thermischer Nachverbrennung, Wärmetauscher und Abluftkamin (21 m / Abluftvolumenstr om Auslegung ca. 1.600 m^3)

Das beantragte Änderungsvor haben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dur ch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.5.1, 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.12.2, 8.11.2.4 und 8.13 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Kompostierungsanlage mit der genehmigten T eilstromvergärungsanlage als Nebeneinrichtung gehört ferner zu den unter Nr . 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvor haben war gemäß § 3 c Satz 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umwelta uswirkungen des V orhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidun g maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass dur ch das Vorhaben keine er heblichen nachteiligen Auswirkun - gen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte V orhaben bedarf daher keiner Um - weltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG er forderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(258) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 398

760. Bekanntmachung Teilweise Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 11. 2016
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- 65.02.2.11-188-1-1-

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesber ggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. 5. 2016 (BGBl. I S. 1217, 1219), wird die Erlaubnis der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstof fe nebst den bei ihr er Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nor drhein-Westfalen Nord“ bis auf das mit den Feldeseckpunktkoor - dinaten

Pkt.-Nr.	UTM32 East	UTM32 North
1	426759,80	5740361,51
2	416396,05	5738387,36
3	411461,61	5737845,40
4	405563,92	5736545,98
5	405563,90	5735518,27
6	397582,00	5731104,20
7	396293,62	5729786,77
8	395897,69	5729603,53
9	393372,16	5728437,29
10	393967,45	5727135,30
11	394544,52	5725824,61
12	397110,33	5724213,05
13	399104,64	5720876,63
14	399382,82	5719867,80
15	397168,97	5718336,10
16	396448,17	5717837,39
17	396019,23	5718355,24
18	394123,88	5720193,90
19	393360,06	5719951,69
20	393911,54	5721783,80
21	392151,15	5723059,23
22	390513,38	5723068,94
23	389082,96	5721340,31
24	387788,35	5723234,79
25	386994,54	5722727,92
26	387228,52	5724769,32
27	385798,07	5726478,95
28	383784,00	5726161,56
29	383352,10	5726923,70
30	381635,04	5730447,12
31	377560,36	5728348,95
32	376551,92	5729513,58
33	376409,26	5736190,41
34	373029,94	5741748,66
35	369791,34	5739688,86
36	368164,69	5739064,96
37	366772,36	5738646,01
38	366894,56	5737193,21
39	360540,86	5735517,29
40	360365,63	5729973,65
41	359716,62	5728752,09
42	354431,26	5734933,08
43	351755,19	5738085,65
44	347652,28	5735652,75
45	342913,07	5749357,70
46	342048,88	5752915,32
47	343189,51	5751852,44
48	343242,61	5751840,64

Pkt.-Nr.	UTM32 East	UTM32 North
49	343473,87	5751915,32
50	343474,87	5751915,66
51	343800,59	5752028,54
52	343800,91	5752028,65
53	344019,62	5752106,08
54	344048,15	5752130,77
55	344194,00	5752407,94
56	344393,91	5752757,44
57	344450,38	5752770,61
58	344450,93	5752770,74
59	344622,75	5752812,87
60	344793,80	5752816,32
61	344817,10	5752816,79
62	344833,43	5752819,86
63	345341,35	5753006,24
64	345370,12	5753032,23
65	345451,88	5753200,18
66	345567,97	5753296,94
67	345586,14	5753329,88
68	345610,49	5753513,11
69	345610,71	5753515,10
70	345623,01	5753648,26
71	345699,17	5753710,46
72	345998,57	5753744,01
73	346023,08	5753753,61
74	346201,77	5753885,31
75	346390,43	5753944,74
76	346662,94	5753974,94
77	346694,56	5753990,62
78	347327,71	5754654,92
79	347328,55	5754655,83
80	348067,11	5755470,29
81	348064,45	5755551,21
82	347932,70	5755678,49
83	348208,05	5755920,29
84	348411,03	5756040,10
85	348434,26	5756069,69
86	348692,88	5756925,26
87	348690,11	5756962,39
88	348619,57	5757111,11
89	348666,05	5757458,57
90	348744,98	5758000,68
91	427066,15	5757978,45

beschriebene Teilfeld aufgehoben.

Im Auftrag:
Frische

(1080) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 398

761. Antrag der Firma RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen vom 11. 10. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, Steinkohleblock K, Hammer Straße 2, 59368 Werne durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einsatz von nichtflugfähigen Ersatzbrennstoffen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 11. 2016
53-Ar-0081/16/1.1-Hö

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum.

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Einsatz von nichtflugfähigen Ersatzbrennstoffen der Abfallschlüsselnummern 191210 und 191212 sowie die Erweiterung der Positivliste um die Abfallschlüsselnummer 061303.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brenn-stoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Gemäß § 3 e Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeits-prüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Dies Bekanntmachung kann auch im Internet unter

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Hölscher

(390) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 401

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

762. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2014

Zweckverband Naturpark Rothaargebirge
35/84-05/3

Meschede, 9. 11. 2016

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 12. 2014

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 6. 10. 2016 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 11. 11. 2015 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung“

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss 2014 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Naturparkes für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Naturparkes. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebricht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Naturparkes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Naturparkes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Naturparkes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Naturparkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2014 – 31. 12. 2014 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	Schlusssaldo 31.12.2014	Schlusssaldo 31.12.2013
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	13.027,00	13.027,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.3.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.248,69	1.689,41
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.616,86	3.609,67
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	662,31	1.165,65
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.912,09	51.532,97
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	82.454,81	88.732,07
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	**159.921,76**	**159.756,77**

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2014

PASSIVA	Schlusssaldo 31.12.2014	Schlusssaldo 31.12.2013
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	54.923,59	54.923,59
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	7.841,28	6.297,27
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	144,60	1.544,01
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	64.439,20	57.996,75
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	11.875,00	11.665,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.587,29	11.130,15
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	9.000,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	600,00	2.700,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.800,00	4.500,00
Summe Passiva	**159.921,76**	**159.756,77**

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

(908) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S 402

763. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2015

Zweckverband Naturpark Rothaargebirge
35/84-05/3

Meschede, 9. 11. 2016

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2015 bis zum 31. 12. 2015

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 6. 10. 2016 den von der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises hat den am 29. 8. 2016 unterzeichneten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung“

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss 2015 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Naturparkes für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Naturparkes. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebricht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Naturparkes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Naturparkes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Naturparkes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Naturparkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2015 – 31. 12. 2015 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2015

AKTIVA	Schlusssaldo 31.12.2015	Schlusssaldo 31.12.2014
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	13.027,00	13.027,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.3.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	807,98	1.248,69
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	11.611,56	2.616,86
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	301,05	662,31
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.578,35	59.912,09
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.926,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	71.821,68	82.454,81
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	**170.073,62**	**159.921,76**

NATURPARK ROTHAARGEBIRGE
Abschlussbilanz zum 31.12.2015

PASSIVA	Schlusssaldo 31.12.2015	Schlusssaldo 31.12.2014
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	54.923,59	54.923,59
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	7.841,28	7.841,28
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	26.312,58	-144,60
- Jahresabschluss 2014	*-144,60*	*-144,60*
- Jahresabschluss 2015	*26.457,18*	*0,00*
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	68.298,39	64.439,20
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	10.550,00	11.875,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	891,78	8.587,29
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	600,00
4.8 Erhaltene Anzahlungen	256,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	11.800,00
Summe Passiva	**170.073,62**	**159.921,76**

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

(912) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 404

764. Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 28. November 2016 in Hagen

Öffentlicher Teil

TOP 1:
Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:
Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 30. 5. 2016

TOP 3:
Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 5. 2016 bis 31. 10. 2016

TOP 4:
Nachwahl eines Mitglieds für den Verbandsausschuss des Zweckverbands

TOP 5:
Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hagen über den Jahresabschluss 2015, Beschluss des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2015

TOP 6:
Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut" für Hagen und Südwestfalen – bauliche Konzeptionen

TOP 7:
Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, dabei

a) Festsetzung der Umlagen für 2017 und 2018 sowie der Fälligkeitsdaten

b) Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

TOP 8:
Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 1:
Personalangelegenheiten

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 28. 11. 2016 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10 Uhr statt.

Der Verbandsvorsteher

i.A.

gez. Thienel

(Geschäftsführer)

(218) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 406

765. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 580 475

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Das Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 11. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 406

766. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE65 4305 0001 0312 7309 97, DE19 4305 0001 0312 7372 57, DE24 4305 0001 0312 7392 04, DE44 4305 0001 0312 7450 52, DE10 4305 0001 0312 7552 67, DE85 4305 0001 0312 7552 75, DE68 4305 0001 0312 7631 47, DE49 4305 0001 0312 7657 20 und DE57 4305 0001 0312 7833 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nrn. DE65 4305 0001 0312 7309 97, DE19 4305 0001 0312 7372 57, DE24 4305 0001 0312 7392 04, DE44 4305 0001 0312 7450 52, DE10 4305 0001 0312 7552 67, DE85 4305 0001 0312 7552 75, DE68 4305 0001 0312 7631 47, DE49 4305 0001 0312 7657 20 und DE57 4305 0001 0312 7833 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

G 144/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 406

767. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE88 4305 0001 0334 0963 85 und DE96 4305 0001 0334 0968 23 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE88 4305 0001 0334 0963 85 und DE96 4305 0001 0334 0968 23 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 11.00 Uhr , vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

E 143/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 407

768. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0334 0960 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0334 0960 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 142/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 407

769. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE28 4305 0001 0345 0856 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE28 4305 0001 0345 0856 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 141/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 407

770. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE93 4305 0001 0342 7066 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE93 4305 0001 0342 7066 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 140/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 407

771. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE81 4305 0001 0323 4201 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE81 4305 0001 0323 4201 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 139/16

Bochum, 10. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 407

772. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 7. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0307 2920 94 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0307 2920 94 wird für kraftlos erklärt.

L 88/16

Bochum, 7. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

773. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0337 0910 11 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0337 0910 11 wird für kraftlos erklärt.

K 86/16

Bochum, 7. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

774. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE90 4305 0001 0347 1406 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE90 4305 0001 0347 1406 18 wird für kraftlos erklärt.

K 85/16

Bochum, 7. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

775. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0305 2526 60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0305 2526 60 wird für kraftlos erklärt.

N 84/16

Bochum, 7. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

776. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 7. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0420 6206 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0420 6206 35 wird für kraftlos erklärt.

K 89/16

Bochum, 14. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

777. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 7. 2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0319 1585 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0319 1585 31 wird für kraftlos erklärt.

R 90/16

Bochum, 14. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

778. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 7. 2016 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0324 0787 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0324 0787 16 wird für kraftlos erklärt.

W 91/16

Bochum, 14. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

779. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38 574 265 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter V orlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch ander nfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 11. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 408

780. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 094 726 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 9. 11. 2016

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 409

781. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 30 917 702, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 10. 11. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 409

782. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 517 097 204 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 2. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 11. 2016

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 409

783. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 711 215 263 ist am 9. 8. 2016 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 11. 2016

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S 409

784. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 753 017 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 11. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 409

785. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 36 017 242

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 15. 11. 2016

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 409

Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

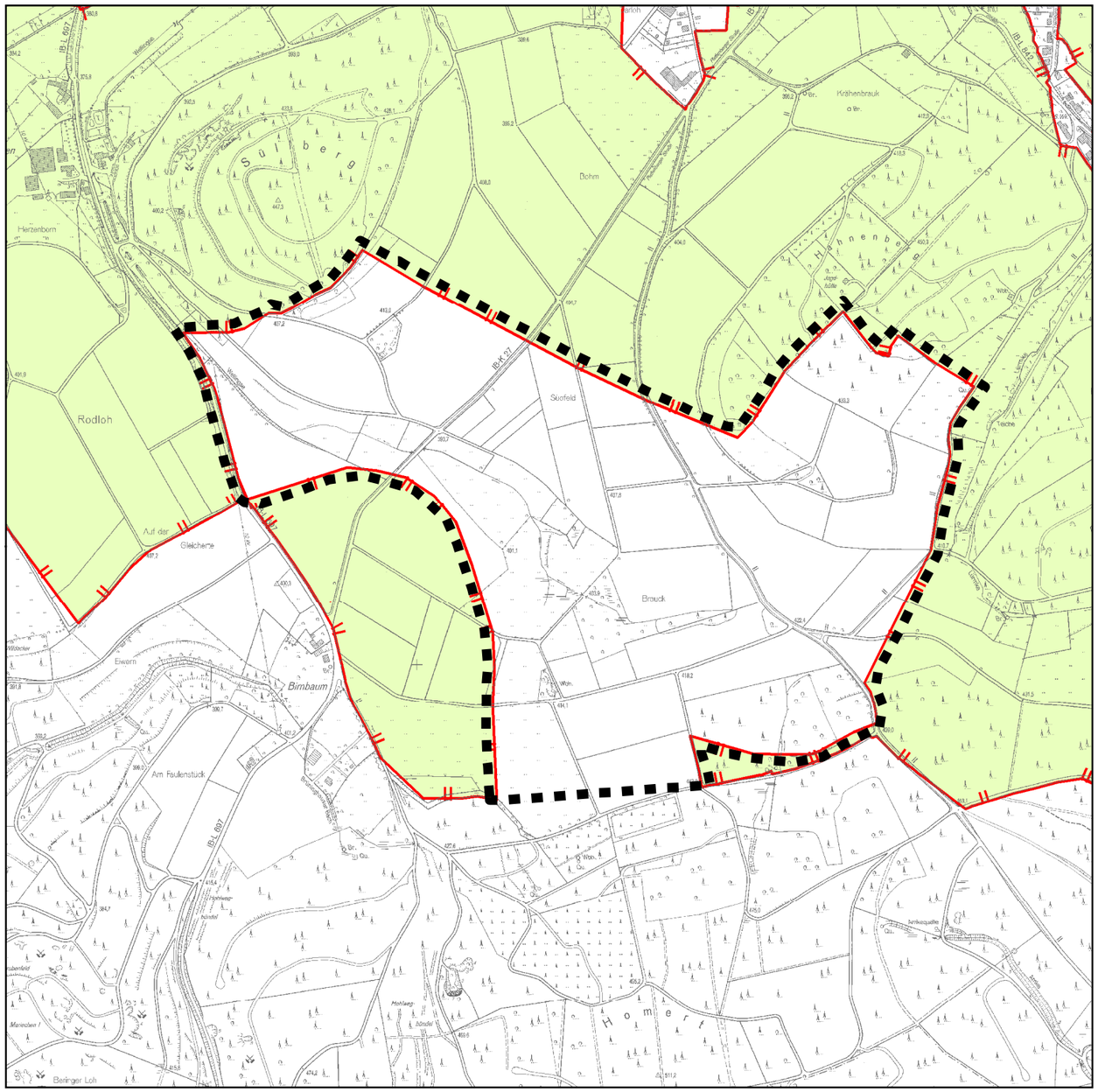

Ausschnitt aus der rechtswirksamen Landschaftsschutzverordnung

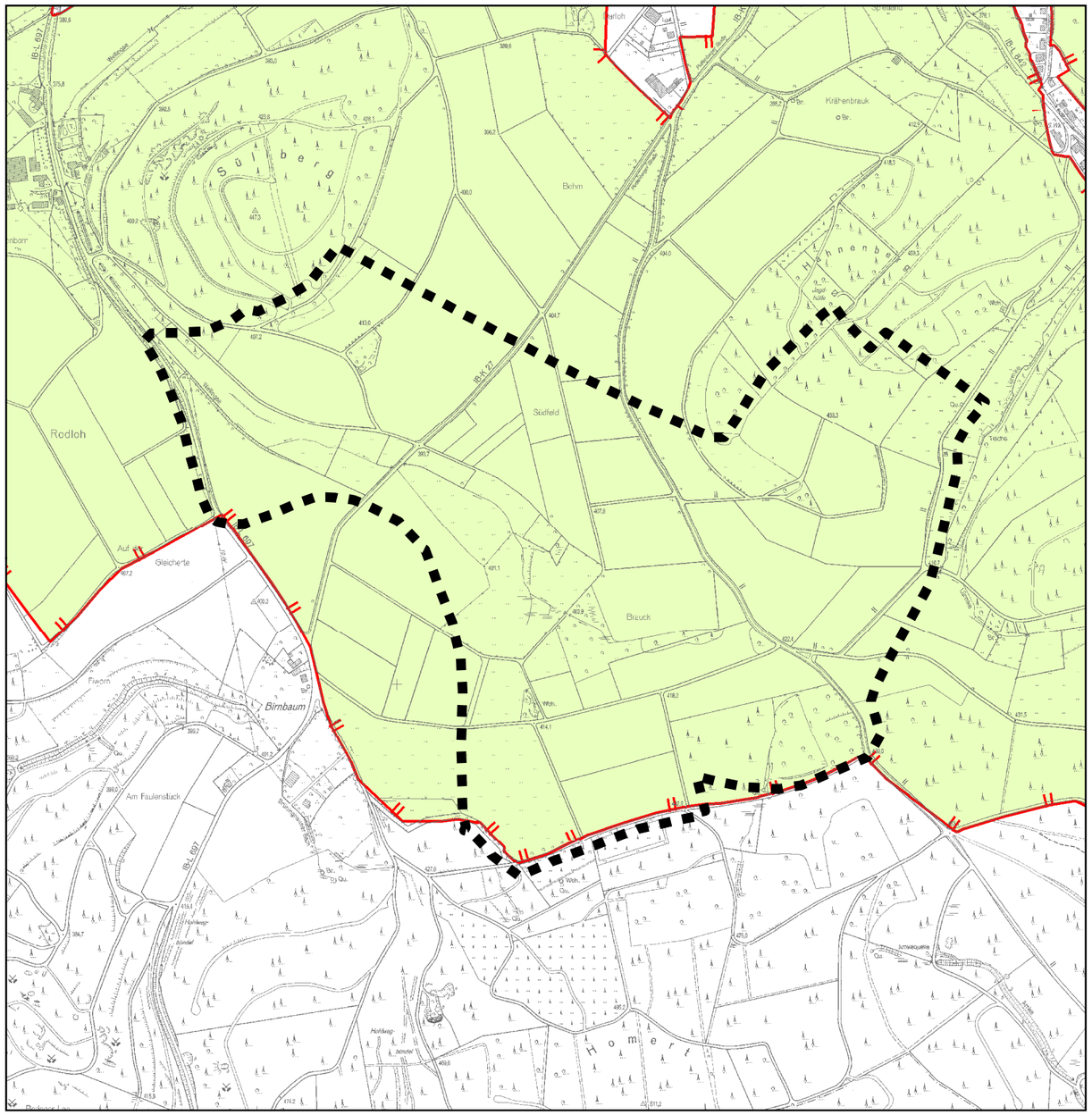

Änderung der Landschaftsschutzverordnung

Legende

Landschaftsschutzgebiet Märkischer Kreis

Grenze des Änderungsbereichs

Bezirksregierung
Arnsberg

Landschaftsschutzgebiet

Märkischer Kreis

Datum:	November 2016
Maßstab:	1 : 10.000

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2016>

Anlage zur Verordnung vom 11.11.2016
Az.: 51.2.1 - 4.1

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)

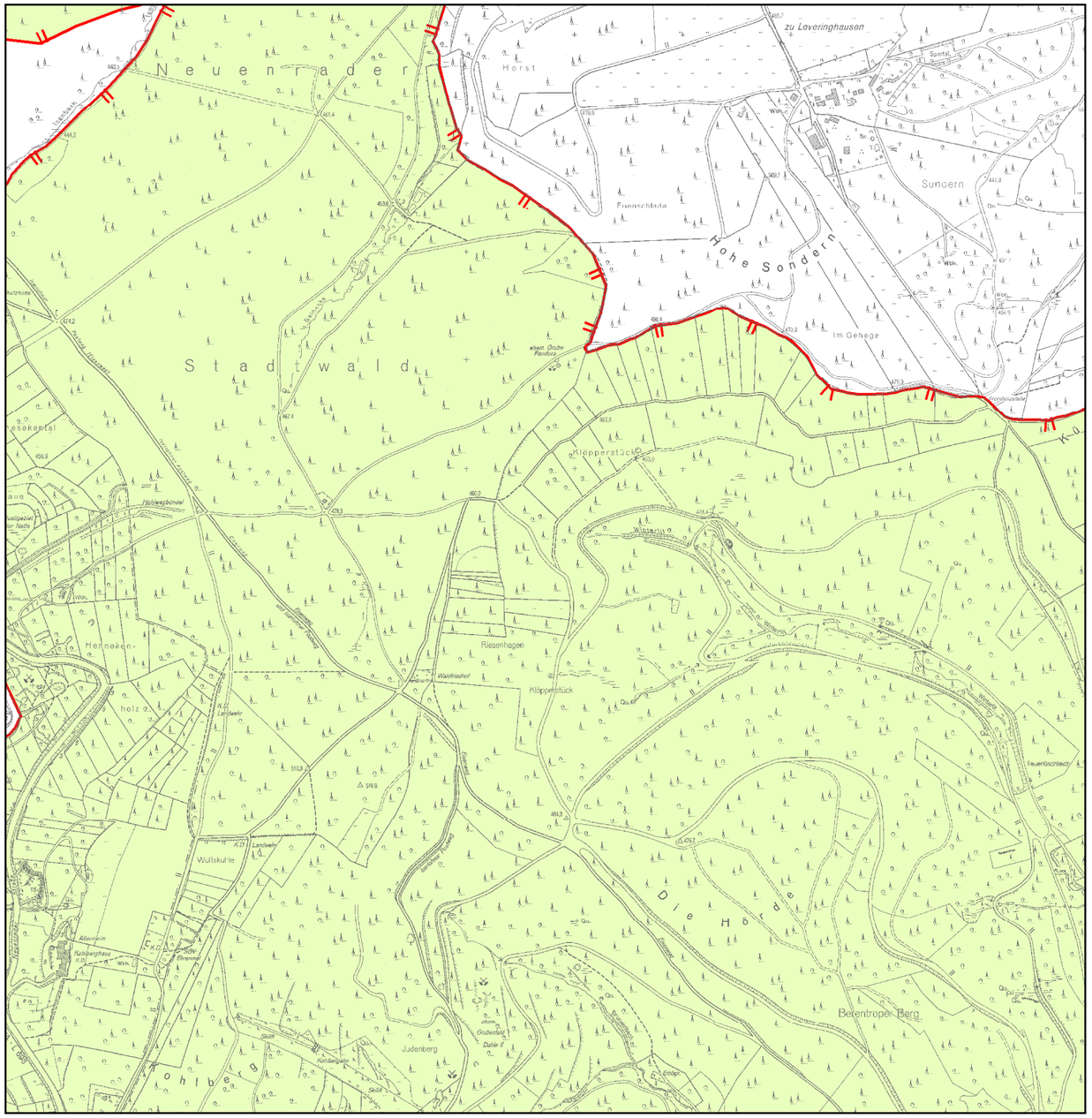

Ausschnitt aus der rechtswirksamen Landschaftsschutzverordnung

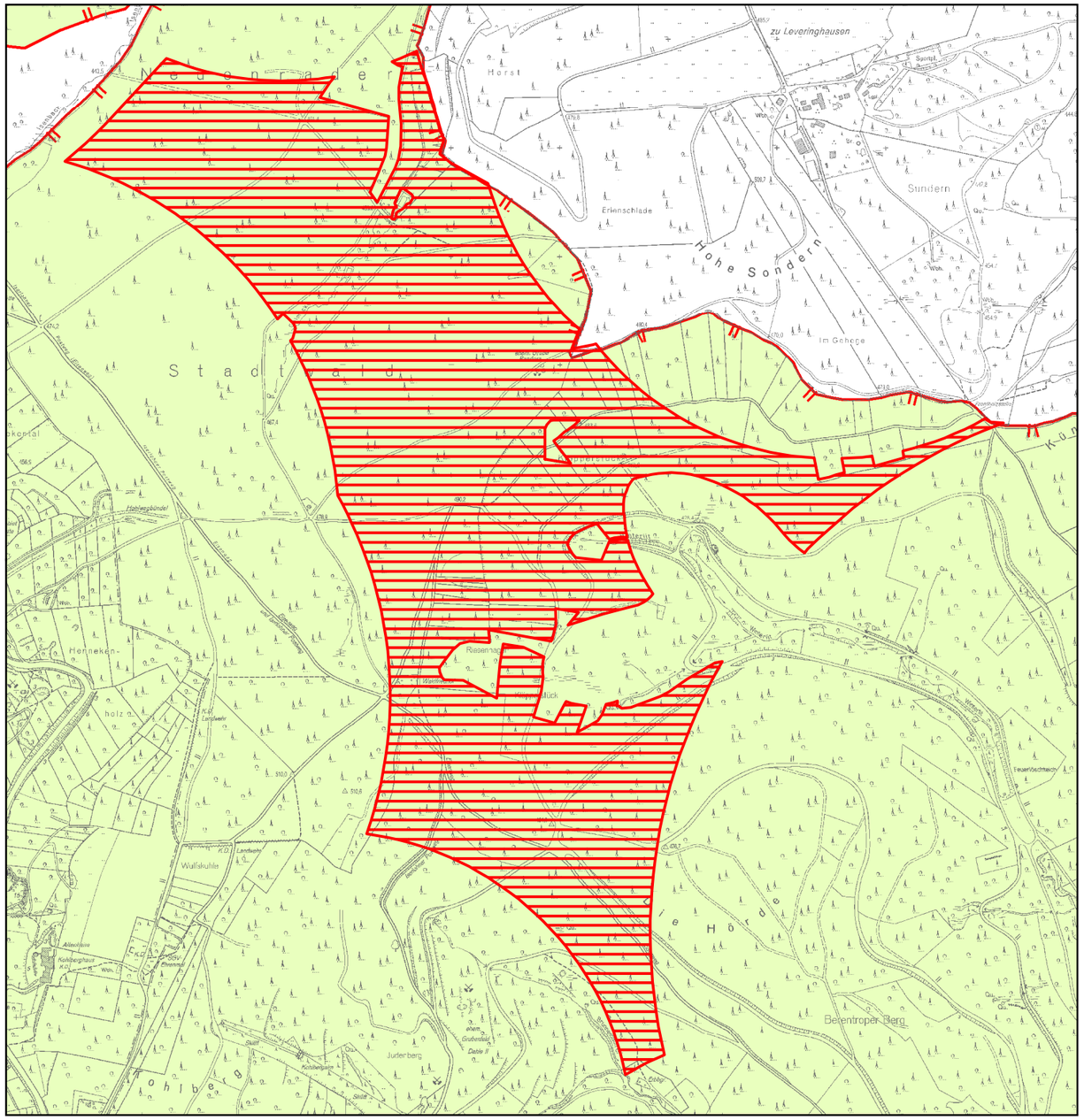

Änderung der Landschaftsschutzverordnung

Legende

Landschaftsschutzgebiet Märkischer Kreis

Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Bezirksregierung Arnsberg

Landschaftsschutzgebiet

Märkischer Kreis

Datum:	November 2016
Maßstab:	1 : 10.000

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2016>

Anlage zur Verordnung vom 11.11.2016
Az.: 51.2.1 - 4.1

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)